

Sehr geehrte Damen und Herren,

seit dem 01.06.2007 hat die Deutsche Rentenversicherung den allgemeinen Prüfungsdienst für die Künstlersozialkasse ([www.kuenstlersozialkasse.de](http://www.kuenstlersozialkasse.de)) übernommen. Seitdem ist vermehrt mit der Feststellung von Beitragspflichten sowohl für sog. Verwerter, als auch für selbst versicherungspflichtige Künstler und Publizisten (siehe Steuerblitz No. 13, nur an Betroffene versandt) zu rechnen. Zum Kreis der Künstler und Publizisten im Sinne des Künstlersozialversicherungsgesetzes

(KSVG) gehören beispielsweise bildende Künstler aus den gängigen Sparten Musik, Darstellende oder Bildende Kunst, aber beispielsweise auch

- künstlerisch tätige (Werbe-) Fotografen,
- Art Directoren,
- Texter,
- freie Journalisten,
- Grafiker,
- (Medien-)Designer,
- Illustratoren,
- künstlerisch tätige Stylisten,
- Regisseure,
- Kameraleute

und *ähnliche* Berufe. Dabei gibt es keinen abschließenden Katalog, sondern vielmehr eine dynamische Betrachtung durch die KSK. Andere Rechtsgebiete (z.B. das Steuerrecht) spielen für die Einordnung in der Künstlersozialversicherung *keine* Rolle.

Von den Prüfungen betroffen sind allerdings (zunächst noch?) in erster Linie solche Unternehmer, die eigene Arbeitnehmer beschäftigen und deshalb zum Kreis der von der Deutschen Rentenversicherung ständig geprüften Betriebe gehören.

Gleichwohl möchten wir Sie stichwortartig über die Grundzüge der Regelungen zur Künstlersozialabgabe unterrichten, nachdem uns seit der jüngsten Änderung des Rechtsberatungsgesetzes nun auch die Beratung in diesen Fragen grundsätzlich gesetzlich gestattet ist.

## 1. Wer ist Verwerter?

Zum Kreise der Verwerter zählen solche Unternehmen, die *typischerweise* künstlerische/publizistische Leistungen verwerten, also beispielsweise

- Verlage,
  - Galerien,
  - Werbe-, Event- und Presseagenturen,
- aber auch
- Gastronomiebetriebe.

Eine Abgabepflicht kann aber auch für solche Unternehmen bestehen, die *nicht nur gelegentlich* Aufträge an Künstler/Publizisten für eigene Zwecke (beispielsweise der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit) erteilen und diese auch selbst verwerten.

Das Merkmal „nicht nur gelegentlich“ bedeutet derzeit bei Leistungen der Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, dass mit einer *gewissen Regelmäßigkeit* solche Aufträge ohne größere Unterbrechungen *immer wieder* vergeben werden. Auch wer als Verwerter *mehr als drei* Veranstaltungen im Jahr durchführt, bei denen Leistungen von Künstlern verwertet werden, ist abgabepflichtig.

Bei der Vermittlung von Künstlern (z.B. durch Agenturen) kann die Abgabepflicht auf diese Vermittler übergehen; entscheidend ist aber allein die vertragliche Ausgestaltung der Vermittlung. Eine Schriftliche Vereinbarung wird ausdrücklich empfohlen.

## 2. Wie hoch ist die Künstlersozialabgabe?

Die Künstlersozialabgabe betrug/beträgt in den Jahren

- 2005: 5,8 % ,
- 2006: 5,5 % ,
- 2007: 5,1 % ,
- 2008: 4,9 %

des gezahlten Entgelts.

Zum Entgelt gehören auch alle Auslagen, *nicht* jedoch die Umsatzsteuer und Auslagenersatz im steuerfreien Rahmen (z.B. tatsächliche Reisekosten und Spesen- oder Fahrtkostenpauschalen nach steuerlichen Höchstsätzen).

*Ohne* Bedeutung ist, ob der Künstler selbst versicherungspflichtig in der Künstlersozialversicherung ist. Wenn der Künstler/Publizist in der Rechtsform einer GmbH firmiert, *entfällt* die Abgabepflicht.

## 3. Fälligkeit/Meldung/Vorauszahlungen/Verjährung

Die Künstlersozialabgabe wird fällig zum 31.03. des Folgejahres, also für 2008 zum 31.03.2009.

Abgabepflichtige Unternehmen müssen entsprechende **Meldungen** bis zum 31.03. des Folgejahres bei der Künstlersozialkasse **einreichen**.

Die Künstlersozialkasse kann *monatliche Vorauszahlungen* festsetzen.

Die Künstlersozialabgabe, die *nicht vorsätzlich* vorenthalten wird, verjährt vier Jahre nach Ablauf Des Kalenderjahres, in dem sie fällig geworden ist, für 2003 also Ende 2008.

Es können **Bußgelder** bei Nichtabgabe von bis zu 5.000 € erhoben werden.

Selbstverständlich können wir entsprechende Meldungen für abgabepflichtige Unternehmen und Verwerter vornehmen. In Einzelfällen und bei Rückfragen stehen wir selbstverständlich jederzeit gerne zu Ihrer Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eichhorn und Ody StBGmbH

Eichhorn Ody Morgner StBGmbH